

# **Finanzsatzung**

**des Stadtkirchenverbandes Hannover ab 01.01.2023  
Beschluss des Stadtkirchentages vom 07.12.2022**

## **Präambel**

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Stadtkirchenverbandes Hannover berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, in den Kirchengemeinden in Hannover, Garbsen und Seelze und im Stadtkirchenverband konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Stadtkirchentages und des Stadtkirchenvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat.

In diesem Rahmen bildet der Stadtkirchenverband Hannover einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und / oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen und ggfs. von Projektmitteln in Form von Sonderzuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Stadtkirchenverband und Kirchengemeinden mit ihren jeweiligen Einrichtungen sind gehalten, selbstständig und eigenverantwortlich ihren verfassungsmäßigen Auftrag und ihre Aufgaben zu erfüllen sowie ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei sind die Haushaltsgrundsätze einer nachhaltigen, wirtschaftlichen, sparsamen und transparenten Verwaltung kirchlichen Vermögens einzuhalten.

## **Teil 1** **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Stadtkirchenverband Hannover**

- (1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Erträgen und Aufwendungen – ohne Entnahmen aus Rücklagen und ohne Aufnahme von Krediten – ausgeglichen sein. Für den Planungszeitraum 2023-2028 sind jedoch ausnahmsweise Rücklagenentnahmen bis zu einem in der Finanzplanung zu beschließenden Höchstbetrag für die Umsetzung der Finanzplanung möglich.

Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Erträge sind nach Maßgabe der landeskirchlichen Vorgaben zu verwenden. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen.

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erträgen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

- (2) a) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträgen (eigene Erträge des Stadtkirchenverbandes - insbesondere Erträge aus Zinsen der Pflichtrücklagen des Stadtkirchenverbandes, Anrechnungsbeträge und Erträge der Dotation Pfarre - sowie Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus (Anlage 2). Zweckgebundene Erträge und Erträge aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.

Für die Finanzplanung werden die voraussichtlichen Erträge aus dem Allgemeinen Schlüssel der Gesamtuweisung zum Ausgleich möglicher Ertragsrückgänge um 2 % je Haushaltsjahr reduziert (Schwankungsreserve). Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehrerträge zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Stadtkirchenverbandes vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Erträgen dotiert sind.

- b) Im Stadtkirchenverband gibt es die Planungsbereiche „Kirchengemeinden“ und „Verband“.

Zum Planungsbereich „Kirchengemeinden“ gehören:

- I) die Kirchengemeinden inkl. der in Kirchengemeinden tätigen verbandlichen Diakoninnen und Diakone,
- II) das Kirchenbuchamt,
- III) die Brennpunktstellen.

Zum Planungsbereich „Verband“ gehören:

- I) die Leitung des Stadtkirchenverbandes mit drei Amtsbereichssuperintendenturen und einer Stadtsuperintendentur,
- II) die Stadtkirchenkanzlei,
- III) der Fachbereich Diakonie, Pflege und Seelsorge,
- IV) der Fachbereich Jugendarbeit und
- V) die weiteren zentralen Aufgaben.

Im Fall der Übernahme einer Trägerschaft für Kindertagesstätten durch den Stadtkirchenverband werden diese dem Planungsbereich „Verband“ zugeordnet.

- c) Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden planerisch wie folgt aufgeteilt:

68 % der Mittel werden dem Planungsbereich Kirchengemeinden und

32 % der Mittel dem Planungsbereich Verband zugeordnet (siehe hierzu auch Abs. 3).

- d) Mittel der Landeskirche, die zum Ausgleich der Tarifsteigerungen oder anderen Personalkostensteigerungen (z. B. Änderung des Tarifrechts durch Einführung einer Entgeltordnung, Steigerung der Versorgungsbeträge) dem Stadtkirchenverband zur Verfügung gestellt werden, werden an die Anstellungsträger zur entsprechenden Erhöhung des Budgets weitergegeben.

- e) Im Gesamtplanungsvolumen „Kirchengemeinden“ stehen Mittel zur Begleitung des Umsetzungsprozesses der Finanz- und Stellenplanung des Planungsbereiches zur Verfügung.

- (3) Für die Finanzierung der Kindertagesstätten ist auf Grundlage der mit den Kommunen geschlossenen Verträge und der nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtuweisung anerkannten Gruppenpauschalen eine gesonderte Finanzplanung erstellt und mit der allgemeinen Finanzplanung zusammengeführt (siehe Anlage 3). Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich aus den Gruppenpauschalen der Landeskirche und den Zuschüssen der Kommunen.
- (4) Für die Kinderspielkreise und die Friedhöfe wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet.
- (5) Der Stadtkirchentag überprüft die Finanzsatzung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

**Teil 2**  
**Erträge im Stadtkirchenverband Hannover**

**Abschnitt 1: Erträge der Kirchengemeinden**

**§ 2 Erträge der Dotation Pfarre**

- (1) Aus den Erträgen der Dotation Pfarre dürfen nur im Rahmen des Absatzes 2 die auf dem Stellenvermögen ruhenden Abgaben und Lasten, die zur Erhaltung und Verwaltung des Stellenvermögens notwendigen Aufwendungen sowie die bei der Versehung einer unbesetzten Pfarrstelle oder der Vertretung einer Pastorin / eines Pastors entstehenden Aufwendungen (abzugsfähige Ausgaben) bestritten werden, soweit nicht Dritte vertraglich oder gesetzlich zur Übernahme der Aufwendungen verpflichtet sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtkirchenvorstand auf Antrag, ob Aufwendungen aus dem Stellenvermögen zu decken sind.
- (2) Zu den abzugsfähigen Aufwendungen gehören insbesondere:
- a) die Verwaltungskostenumlage der Stadtkirchenkanzlei;
  - b) Aufwendungen der Rechnungsführung und Pachtverwaltung, soweit solche Gebühren auf Grund besonderer Regelungen erhoben werden;
  - c) Aufwendungen für Depots;
  - d) Aufwendungen für Vermessungen sowie Aufwendungen für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
  - e) Grundsteuer, soweit Grundsteuerfreiheit auf Grund der Steuergesetze nicht in Anspruch genommen werden kann, Aufwendungen für Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie für Waldbrandversicherungen;
  - f) Aufwendungen zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
  - g) Aufwendungen für Deich- und Siellasten, für Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie für Schöpfwerke und ähnliches;
  - h) Aufwendungen für Wege, Straßen und Brücken sowie für Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzerzwang auf Grund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes), Beiträge und Kostenerstattungsansprüche für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtung;
  - i) Aufwendungen für Werbung bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten);
  - j) Aufwendungen für Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
  - k) Aufwendungen für Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
  - l) Aufwendungen für Vakanz und Vertretung, soweit es in Rechtsvorschriften bestimmt ist;
  - m) sonstige Aufwendungen, die auf Antrag vom Stadtkirchenvorstand als abzugsfähig anerkannt wurden.

Liegt eine Zustimmung des Stadtkirchenvorstandes nicht vor, ist das Stellenaufkommen von der Kirchengemeinde ohne den Aufwandsabzug an den Stadtkirchenverband abzuführen und die Aufwendungen sind aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde zu finanzieren.

Für Maßnahmen nach den Buchstaben d), h) und j), deren Aufwendungen den Betrag von 4.000,00 EUR im Einzelfall voraussichtlich übersteigen werden, ist vor Veranlassung die Zustimmung des Stadtkirchenvorstandes zum Abzug vom Stellenaufkommen einzuholen. Aufwendungen für Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten nach Buchstabe h) sind je Einzelfall mit der Vorlage des Bescheides zu erläutern.

- (3) Zu nicht abzugsfähigen Aufwendungen gehören insbesondere die Aufwendungen für die Dienstwohnung (einschließlich Zubehör) der Pastoreninnen / der Pastoren (Bau-, Instandhaltungs-, Einrichtungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen, Mietzinsen) sowie sonstige Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden Anspruch auf Gewährung einer Ergänzungszuweisung haben.
- (4) Bei der Vergabe von Erbbaurechten, bei Verlängerung von Erbbaurechten um mindestens 30 Jahre und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren sind mit Wirkung vom 01.01.2020 die Erbbauzinsen oder Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen zuzuführen, sondern verbleiben bei dem Rechtsträger zur Erfüllung örtlicher Aufgaben.

### **§ 3 Anrechnung von Einnahmen und Erträgen der Kirchengemeinden**

- (1) Auf die Grundzuweisung des Stadtkirchenverbandes werden eigene Erträge zur Stärkung der allgemeinen Finanzplanung wie folgt angerechnet:
  - a) Von den **jährlichen Erträgen** aus dem Grundvermögen der Dotation Kirche / Küsterei werden 90 % an den Haushalt des Stadtkirchenverbandes abgeführt.
  - b) Von den **jährlichen Erträgen** aus den Verkaufserlösen der Dotation Kirche / Küsterei werden von dem Jahresaufkommen 75 % an den Haushalt des Stadtkirchenverbandes abgeführt.
  - c) Von den jährlichen Zinserträgen folgender Rücklagen der Kirchengemeinden und des Stadtkirchenverbandes werden 20 % für diakonische Zwecke im Stadtkirchenverband abgeführt:
    - I) Allgemeine Ausgleichsrücklagen
    - II) Rücklagen allgemeiner Haushalt
    - III) Rücklagen aus freien Mieten

Der nach Anrechnung verbleibende Zinsertrag muss mindestens über dem Ertrag des Zinssatzes liegen, den die öffentlichen Banken / Sparkassen bei Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist gewähren. Ggf. ist der Anrechnungsbetrag dann entsprechend zu verkürzen. Die Anrechnung ist nicht abhängig von der Anlage im Kapitalfonds des Stadtkirchenverbandes.
- (2) Abzugsfähige Aufwendungen für das Grundvermögen der Dotation Kirche / Küsterei, die nicht der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung zuzurechnen sind und mehr als 1.000,00 EUR in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde nur nach Zustimmung durch den Stadtkirchenvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Stadtkirchenvorstandes nicht vor, kann der Stadtkirchenvorstand verlangen, dass die Kirchengemeinde die Abführung ohne den Aufwandsabzug an den Stadtkirchenverband vornimmt und die Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert.
- (3) Der Stadtkirchenvorstand kann bestimmen, dass bei der Abführung ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben
  - a) die Erträge aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien sowie
  - b) Zinsenerträge aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird.
- (4) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 und 2 abzuführenden Beträge einen Betrag, der 500,00 EUR nicht übersteigt, wird auf eine Abführung verzichtet.

## **§ 4 Rücklagen- und Darlehensfonds (Kapitalfonds)**

- (1) Für die Kirchengemeinden, Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und für den Stadtkirchenverband gibt es einen Rücklagen- und Darlehensfonds (Kapitalfonds). Zweck des Fonds ist es, das Kapital der Einleger mit dem Ziel zusammenzufassen, durch gemeinsame Anlage höhere Erträge zu erzielen, als dies bei getrennter Anlage in der Regel möglich ist.
- (2) Die Vorgaben der Rechtsverordnung über Rücklagen- und Darlehensfonds der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände (Rücklagen- und Darlehensverordnung – RDFVO) vom 22. November 2019 sind zu beachten. Die RDFVO ist als Anlage 7 beigefügt.

## **Abschnitt 2: Erträge des Stadtkirchenverbandes**

### **§ 5 Finanzierung der Stadtkirchenkanzlei**

- (1) Der Stadtkirchenverband Hannover sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Stadtkirchenverband für die Finanzierung der Aufwendungen für Personal-, Bau- und Sachaufwendungen der Stadtkirchenkanzlei.
- (2) Die Aufwendungen, insbesondere für drittfinanzierte Bereiche und Auftragsangelegenheiten sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Stadtkirchenverbandes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus den Zuweisungsmitteln des Stadtkirchenverbandes zu finanzieren.
- (3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:
  - a) Verwaltung von Kindertagesstätten, Kinderspielkreisen und Krabbelgruppen (5,4 %)
  - b) Verwaltung diakonischer Einrichtungen (4 %)
  - c) Verwaltung von Friedhöfen (6 %)
  - d) Erhebung von Kirchgeld, Kirchenbeitrag und freiwillige Gemeindespende (4 %)
  - e) Vermietungen (6 %) und bei "abgegebenen Wohnungsverwaltungen an Dritte" (1,2 %)
  - f) Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft (6 %)
  - g) Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen (4 %)
- (4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Aufwendungen anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.
- (5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Aufwendungen decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Aufwendungen für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse / Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Aufwendungen für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).
- (6) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Erträge, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder -unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:
  - a) Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,

- b) Erträge aus Kapitalanlagen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
- c) außerordentliche Erträge,
- d) Erträge aus Beihilfen, Zuschüssen und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
- e) Erträge aus Überschüssen der Vorjahre.

Berücksichtigt werden dagegen jedoch die kirchlichen Zuweisungen zur Mitfinanzierung des Haushalts, wie z. B. die Gruppenpauschalen für die Kindertagesstätten oder die Zuschussbedarfe der übergemeindlich-funktionalen Dienste.

- (7) Der Stadtkirchenvorstand wird ermächtigt, für investive Maßnahmen, für Grundstücksverkäufe bzw. für Leistungen der Stadtkirchenkanzlei, die nicht zu den Pflichtaufgaben gehören, Einzelabsprachen zu treffen.
- (8) Der Stadtkirchenvorstand kann hierzu unter Mitwirkung des Finanzausschusses des Stadtkirchentages Durchführungsbestimmungen beschließen.

### **§ 6 Finanzierung der Mitarbeitervertretung, Gleichstellungsbeauftragten, Schwerbehindertenvertretung**

- (1) Die Aufwendungen der Mitarbeitervertretung, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten des Stadtkirchenverbandes werden im Haushalt des Stadtkirchenverbandes geführt.
- (2) Zur Finanzierung dieser Aufwendungen wird eine Umlage im Verhältnis der im jeweiligen Bereich beschäftigten Mitarbeitenden (Kopfzahl zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres) zur Gesamtmitarbeiterzahl erhoben. Zu den Aufwendungen gehören die Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten der freigestellten Personen der Mitarbeitervertretung, Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung zuzüglich der entstandenen Sachkosten. Personalfälle die vor dem Stichtag ausscheiden, bleiben dabei unberücksichtigt.

### **§ 7 Zuweisungen für Schönheitsreparaturen in Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen**

- (1) Zur Vereinnahmung und Verwaltung der von den Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhabern zu entrichtenden Zuschläge für Schönheitsreparaturen hat der Stadtkirchenverband einen Schönheitsreparaturfonds eingerichtet. Diese Mittel dienen ausschließlich der Finanzierung der Ergänzungszuweisungen für die notwendigen Schönheitsreparaturen nach den Dienstwohnungsvorschriften.

Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtkirchenkanzlei zu stellen.

- (2) Gemäß der landeskirchlichen Dienstwohnungsvorschriften sind Schönheitsreparaturen gemäß § 28 Abs. 4 II. Berechnungsverordnung (BV) das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohren, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von Innen; Fußbodenarbeiten gehören nicht dazu.
- (3) Eine Zuweisungsfestsetzung erfolgt in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit die Auftragsvergabe entsprechend den kirchlichen Haushaltsbestimmungen erfolgt ist und die Zeiträume des Fristenplans zu § 16 der Dienstwohnungsvorschriften eingehalten wurden bzw. die Schönheitsreparaturen im Zuge eines Pfarrstellenwechsels entstanden sind.
- (4) Die Prüfung und Festsetzung erfolgt durch die Stadtkirchenkanzlei.

## Teil 3 Aufwendungen im Stadtkirchenverband

### Abschnitt 1: Personalaufwand

#### **§ 8 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit**

- (1) Der Stadtkirchentag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Erträgen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtkirchenverbandes und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

Das Stellenplanungsvolumen wird auf die Planungsbereiche Kirchengemeinden und Verband aufgeteilt. Das dem jeweiligen Planungsbereich zugeordnete Planungsvolumen steht grundsätzlich für die Stellenplanung in diesem Planungsbereich zur Verfügung.

- (2) Der Stadtkirchentag beschließt den Stellenrahmenplan im Sinne des § 22 FAG für den Planungszeitraum 2023-2028. Über die übrigen Stellenpläne der Kirchengemeinden und verbandlichen Einrichtungen beschließt der Stadtkirchenvorstand (Ausnahme: Selbstabschließer).
- (3) Änderungen des Stellenrahmenplans während des Planungszeitraums werden vom Stadtkirchenvorstand beschlossen.

#### **§ 9 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung**

- (1) Im Planungszeitraum steht die vom Stadtkirchentag beschlossene Zuweisungshöhe (Gemeindegliederzahl x Zuweisungsbetrag pro Gemeindeglied) für die Stellen(-anteile), die in der Stellenrahmenplanung für den Planungszeitraum vorgesehen sind (s. Anlage 10), mit der in der Stellenrahmenplanung vorgesehenen Finanzierung zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Stellenüberhänge, die bis zu Beginn des jeweiligen Planungszeitraums, für den die Stellenplanung aufgestellt wurde, nicht abgebaut werden, sind grundsätzlich aus eigenen Mitteln des jeweiligen Anstellungsträgers zu finanzieren.
- (2) Die Rahmenbedingungen und das Verfahren für den Wechsel der Anstellungsträgerschaft von Diakoninnen und Diakonen sind in Anlage 11 beschrieben. Die von den Kirchengemeinden zu leistende Einmalzahlung für den Wechsel der Anstellungsträgerschaft wird für die Finanzierung der verbandlichen Diakonenstellen verwendet.
- (3) Maßnahmen zur Umsetzung der Stellenrahmenplanung (Hannover-Regelung):

Auf die zu besetzenden Stellen dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt werden, die bereits in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zu einem zum Stadtkirchenverband gehörenden Anstellungsträger stehen.

Diese Regelung gilt für die Berufsgruppen der Diakoninnen / Diakone und Kirchenmusikerinnen und -musiker in den Planungsbereichen Kirchengemeinden und Verband mit einem Stellenumfang von mindestens 50 %, soweit in den genannten Berufsgruppen mehr Mitarbeitende als Stellen im Stadtkirchenverband Hannover vorhanden sind.

Für vollständig oder überwiegend eigen- oder drittmittelfinanzierte Stellen findet die Hannover-Regelung keine Anwendung.

- (4) Der Stadtkirchenvorstand kann bei Bedarf rechtlich zulässige Maßnahmen wie z. B. eine Wiederbesetzungssperre zur Umsetzung der Stellenrahmenplanung ergreifen. Die Maßnahmen sind jährlich auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

- (5) Die Stellenrahmenplanung erfolgt auf der Grundlage von Durchschnittswerten für die einzelnen Berufsgruppen. Die Zuweisung der Personalkosten erfolgt nach der vom Stadtkirchentag beschlossenen Zuweisungshöhe (Gemeindegliederzahl x Zuweisung pro Gemeindeglied).

Die Planungsvolumina wurden ebenfalls auf der Grundlage der Durchschnittswerte ermittelt. Bei eigen- und drittmittelfinanzierten Stellen(-anteilen) sind die tatsächlichen Aufwendungen für Personalkosten und Personalnebenkosten vom Anstellungsträger aufzubringen.

Bei drittmittelfinanzierten Stellen trägt der Anstellungsträger das alleinige Risiko der Finanzierung der tatsächlichen Aufwendungen für Personalkosten und Personalnebenkosten.

- (6) Die Vertretungskosten werden getrennt für die Planungsbereiche Kirchengemeinden und Stadtkirchenverband bewirtschaftet. Sie sind zweck- und bereichsgebunden. Nicht verbrauchte Mittel eines Planungsbereiches können in das Folgejahr übertragen werden.
- (7) Eigenmittel der Kirchengemeinden und übergemeindlich-funktionalen Einrichtungen, die von diesen beschlussmäßig zur Mitfinanzierung von Stellen festgestellt wurden, sind verbindlich einzubringen.

## **Abschnitt 2: Zuweisungen**

### **§ 10 Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen**

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten für jedes Haushaltsjahr Grundzuweisungen aus der dem Stadtkirchenverband vom Landeskirchenamt gewährten Zuweisung zur Deckung von:
- a) Aufwendungen für Personal
  - b) Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen und sozialen Arbeit
  - c) Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden für die allgemeine kirchliche Arbeit
  - d) Kindertagesstättenarbeit

Daneben werden den Kirchengemeinden Ergänzungszuweisungen auf begründeten Einzelantrag bewilligt.

### **§ 11 Zuweisungen für Personalkosten**

- (1) Der Stadtkirchenverband weist jeder Kirchengemeinde für die Finanzierung der Personalkosten und der Personalnebenkosten (z. B. MAV-Umlage, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Umlage U2, Schwerbehindertenabgabe, ZVK-Sanierungsgeld, etc.) einen Betrag als Budget in der vom Stadtkirchentag beschlossenen Höhe (Gemeindegliederzahl x Zuweisungsbetrag pro Gemeindeglied) zu. Das für diesen Zweck zugewiesene Budget verbleibt auch bei Unterschreitung der Personalkosten bei der KG.

Satz 1 und Satz 2 beziehen sich nicht auf die Personalkosten für Pastorinnen und Pastoren sowie Diakoninnen und Diakone.

- (2) Weitere Zuweisungen können auf Antrag für folgende Maßnahmen nach Maßgabe des geltenden Haushaltsplanes und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden:
- a) Unterstützung der Anstellungsträger bei der Umsetzung der Stellenrahmenplanung:  
Aufwendungen für Rechtsberatungen, Aufwendungen im Zusammenhang mit Arbeitsgerichtsverfahren und gerichtlich festgesetzte oder in einem im arbeitsgerichtlichen Verfahren abgeschlossenen Vergleich vereinbarte Abfindungen nach den geltenden Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung der Stellenrahmenplanung.

- b) **Finanzielle Unterstützung bei anderen als unter a. beschriebenen Abfindungen:**  
 Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Stellenrahmenplanung können Aufwendungen für Abfindungen, die über die rechtlich vorgesehenen Beträge hinausgehen, grundsätzlich zugewiesen werden.
- c) **Vakanzmittel:**  
 Für nicht besetzte (vakante) Stellen oder Stellenanteile können für die Vakanzzeit auf Antrag Aufwendungen für Personalkosten, ersatzweise auch Sachkosten (z. B. für die Beauftragung von Dritten), bis 25 % der tatsächlichen Personalkosten des Stelleninhabers im IST zugewiesen werden.
- d) **Vertretungsmittel:**  
 Vertretungsmittel können auf Antrag im Rahmen der ersten sechs Wochen gewährt werden, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auch über diesen Zeitraum hinaus. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen. Nach Maßgabe des geltenden Haushaltsplanes können bis zu 100 % der tatsächlichen Aufwendungen der / des zu vertretenden Stelleninhaberin / Stelleninhabers gewährt werden, solange entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
- e) **Vergütungen für den Kirchenmusikerdienst:**  
 Vergütungen für den Kirchenmusikerdienst bei Amtshandlungen werden, soweit sie nicht im Stellenumfang erfasst sind, weiterhin zusätzlich vom Stadtkirchenverband finanziert.
- f) **Lektoren- und Prädikantenvergütungen:**  
 Die durch den Dienst der Lektorinnen und Lektoren sowie der Prädikantinnen und Prädikanten entstehenden Aufwendungen trägt der Stadtkirchenverband, soweit Aufgaben der Lektorinnen und Lektoren sowie der Prädikantinnen und Prädikanten nicht kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Teil ihres Hauptamtes durch die Dienstanweisung übertragen sind.

## **§ 12 Grundzuweisung für den Sachaufwand**

- (1) Für den Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen und sozialen Arbeit werden folgende Beträge pro Jahr zugewiesen:
- a) ein Grundbetrag in Höhe von 1.000,00 EUR  
 Bei Zusammenlegung von Kirchengemeinden wird fünf Haushaltsjahre der Grundbetrag je Kirchengemeinde weiterhin zugewiesen.
- b) eine Grundzuweisung nach Gemeindegliederzahl in Höhe von 2,25 EUR
- c) eine Grundzuweisung für die soziale Brennpunktarbeit in Höhe von 10 % des Durchschnittswerts der Aufwendungen der Personalkosten der anerkannten Brennpunktstelle.
- (2) Für die Berechnung der Zuweisung für den Planungszeitraum 2023-2028 gilt die Gemeindegliederzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 (analog zu der Festsetzung des Zuweisungswerts der Personalkosten).

## **§ 13 Grundzuweisung für Gebäude**

Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Gebäude und Räume werden Zuweisungen nach folgenden Maßstäben gewährt:

- a) Für die für Gottesdienst genutzten Gebäude und Räume erhalten die Kirchengemeinden Zuweisungen, die nach dem um Türme und Wohnungen bereinigten, umbauten Raum bemessen werden.

Bei Kirchen wird der umbaute Raum auf 10.000 m<sup>3</sup> nach oben begrenzt.  
Der Maßstabsbetrag hierfür beträgt 2023-2028

Kirchen je m<sup>3</sup> 0,90 EUR  
Für anerkannte Predigtstätten im Gemeindehaus: pauschal 1.200 EUR

- b) Für die anerkannten Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen erhalten die Kirchengemeinden eine Pauschalzuweisung in Höhe von 500 EUR.

Die pauschalen Zuweisungen für Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen dienen ausschließlich der Finanzierung von kurzfristig durchzuführenden kleineren Reparaturen. Des Weiteren wird auf die Richtlinien für die Bewilligung von Bau-Ergänzungszuweisungen verwiesen.

Schönheitsreparaturen werden über die von den Dienstwohnungsinhaberinnen / Dienstwohnungsinhabern eingezahlten Pauschalen (siehe § 7) finanziert. Aufwendungen für Bewirtschaftung, Versicherungen, Lasten und Abgaben (Ist-Kosten) sind von der Dienstwohnungsinhaber / dem Dienstwohnungsinhaber zu zahlen.

- c) Die Zuweisungen für Gemeindehäuser richten sich nach der Anzahl der Gemeindeglieder. Grundlage für die Berechnung ist die Gemeindegliederzahl vom 30.06.2021 und die Rundverfügung des Landeskirchenamtes (K 11 / 1997) vom 18.12.1997 über Höchstflächen von Raumprogrammen von Gemeindehäusern. Hierbei erfolgt eine Berechnung von Zwischenwerten (Interpolation).

Die anerkannten Höchstflächen betragen im Einzelnen:

von Anz. Gem.Glieder	bis Anz. Gem.Glieder	bis zu m <sup>2</sup>
	800	100
801	1.000	125
1.001	1.500	150
1.501	2.000	200
2.001	3.000	280
3.001	4.000	360
4.001	6.000	440
6.001	8.000	520
8.001		600

Der Maßstabsbetrag je anerkannter m<sup>2</sup>-Fläche beträgt: je m<sup>2</sup> 20,00 EUR.

Für angemietete gemeindlich genutzte Räume können keine zusätzlichen Zuweisungen gewährt werden.

Bei Zusammenlegung von Kirchengemeinden wird 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Zusammenlegung die anerkannte Höchstfläche je Einzelgemeinde als Berechnungsgrundlage berücksichtigt. Diese Regelung entfällt bei Aufgabe eines Gemeindehausstandorts ab dem nächsten Haushaltsjahr. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtkirchenvorstand.

- d) Für die Aufwendungen der Versicherungen, Lasten und Abgaben werden Zuweisungen nach dem tatsächlich anerkannten Bedarf für die zuweisungsrelevanten anerkannten Sakralgebäude gewährt. Abrechnungsfähig sind Aufwendungen für
- Straßenreinigung,
  - Niederschlagswasser,
  - Schornsteinfegergebühren,
  - Glasbruchversicherungsbeiträge.

Nicht abzurechnen sind die verbrauchsabhängigen Aufwendungen wie z. B. Müllabfuhr und Abwassergebühren.

### **§ 14 Zuweisung zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten**

- (1) Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten stellt der Stadtkirchenverband den Trägern von Kindertagesstätten zwei Drittel des Betrages zur Verfügung, mit dem die jeweiligen Kindertagesstätten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung berücksichtigt sind. Die Mittel des verbleibenden Drittels (sogenanntes „freies Drittel“) werden zweckgebunden beim Stadtkirchenverband für die Gesamtfinanzierung der Kindertagesstätten bzw. für die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für die Kindertagesstättenarbeit verwaltet.
- (2) Der Gesamtanspruch der Träger von Kindertagesstätten ergibt sich des Weiteren auf Grundlage der mit den Kommunen geschlossenen Verträge und ist vom Stadtkirchenverband grundsätzlich aus den Gruppenpauschalen der Landeskirche und den Zuwendungen der Kommunen zu finanzieren.

### **§ 15 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen**

- (1) Über die Grundzuweisung hinaus erhalten die Kirchengemeinden und die übergemeindlich-funktionalen Dienste vom Stadtkirchenverband auf begründeten Antrag Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen bzw. übergemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Ausgenommen hiervon sind selbst bzw. drittfinanzierte Aufgabenbereiche.

Ergänzungszuweisungen können bewilligt werden für

- a) den Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen und sozialen Arbeit,
  - b) speziell definierte Zwecke (Projektmittel),
  - c) Bauinstandsetzungen,
  - d) die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes, soweit es sich um Maßnahmen für Kirchen- und Küstereiländereien handelt,
  - e) die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Kindergartenarbeit einschließlich notwendiger Bauinstandsetzungsmaßnahmen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ergänzungszuweisungen besteht nicht. Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen geregelt (siehe Anlagen 4 a–c, 5, 6).
  - (3) Der Stadtkirchenvorstand kann die vollständige Zahlung einer Bau-Ergänzungszuweisung von der Vorlage eines Gebäudekonzeptes abhängig machen.
  - (4) Bei Baumaßnahmen muss seit dem 01.01.2017 ein Investitions- und Finanzplan mit der Kostenstruktur nach DIN 276 erstellt werden. Die Abwicklung und buchmäßige Erfassung hat ausschließlich über das Liegenschafts- und Gebäudemanagement-Modul (LuGM) „Maßnahmen“ zu erfolgen. Auf die Regelungen der landeskirchlichen Rundverfügung G 12 / 2016 wird ausdrücklich verwiesen.

### **§ 16 Ergänzungszuweisungen für den Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen und sozialen Arbeit und für speziell definierte Zwecke**

Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel können den Kirchengemeinden und den übergemeindlich-funktionalen Diensten nach Ausschöpfung eigener Mittel und von Zuschüssen Dritter auf Antrag Ergänzungszuweisungen bewilligt werden. Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen geregelt (siehe Anlagen 4 a-c, 5, 6).

## **§ 17 Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungen**

- (1) Die Kirchenvorstände und die Fachbereichsausschüsse des Stadtkirchenvorstandes melden dem Gebäudemanagementausschuss des Stadtkirchenvorstandes bis zum 30.11. eines jeden Jahres die für das kommende Haushaltsjahr vorgesehenen Bauinstandsetzungsmaßnahmen, für die eine Bauergänzungszuweisung benötigt wird.
- (2) Der Stadtkirchenvorstand entscheidet auf Grundlage der Gebäuderahmenplanung (Anlage 8) und nach Prüfung der Dringlichkeit im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel über die vorliegenden Anträge.
- (3) Außerhalb des unter Abs. 1 genannten Verfahrens können die Kirchengemeinden Anträge auf Ergänzungszuweisungen nur in unvorhergesehenen und unabweisbaren Einzelfällen stellen.
- (4) Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungen können grundsätzlich nur für Maßnahmen an Kirchen, anerkannten Kapellen, Gemeindehäusern oder -räumen sowie anerkannten Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen bewilligt werden. Gemeindehäuser und -räume werden bei der Bewilligung von Ergänzungszuweisungen grundsätzlich nur noch im Rahmen der festgelegten zulässigen Höchstflächen berücksichtigt (siehe § 13 c).
- (5) Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen geregelt (siehe Anlagen 4 a-c, 5, 6).

## **§ 18 Ergänzungszuweisungen für die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes**

Für Aufwendungen zur Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes kann der Stadtkirchenvorstand Ergänzungszuweisungen gewähren. Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen geregelt (siehe Anlagen 4 a-c, 5, 6).

## **§ 19 Ergänzungszuweisungen für die Kindertagesstätten**

Für die Verbesserung der Rahmenbedingungen sowie für Bauinstandsetzungsmaßnahmen in den kirchlichen Kindertagesstätten kann der Stadtkirchenvorstand Ergänzungszuweisungen gewähren. Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen geregelt (siehe Anlagen 4 a-c, 5, 6).

## **Abschnitt 3: Gebäudemanagement**

### **§ 20 Grundsätze des Gebäudemanagements im Stadtkirchenverband**

- (1) Der vorhandene Gebäudebestand soll auf den unbedingt notwendigen Kernbestand (Kirche, Pfarrhaus bzw. Pfarrdienstwohnung, Gemeindehaus bzw. -räume) reduziert werden. Vorrang soll die Konzentration auf einen Standort haben.
- (2) Gewachsene Gebäudekomplexe um das Kirchengebäude bzw. um das Gemeindehaus (falls keine Kirche vorhanden ist) sollen unter Aufgabe der Nebenstandorte erhalten und gestärkt werden.
- (3) Nicht zum unmittelbaren Kernbestand gehörende Gebäude sollen nur erhalten werden, wenn neben den Kosten für eine regelmäßige Bauunterhaltung und einer periodischen Modernisierung auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet wird.
- (4) Möglichkeiten einer Mehrfachnutzung von Räumen und Gebäuden, auch mit Nachbargemeinden und Dritten, sind auszuschöpfen.
- (5) Die Prioritäten in der Bauunterhaltung und in der Modernisierung sind an der vorrangigen Erhaltung des Kerngebäudebestandes auszurichten.

- (6) Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Gebäude sollen u.a. durch die regelmäßige Prüfung, aber auch durch Steuerung des zentralen Gebäudemanagements im Stadtkirchenverband konsequent reduziert werden.

### **§ 21 Baubeaufträge in den Kirchengemeinden**

- (1) Jede Kirchengemeinde soll eine Baubeaufträge oder einen Baubeauftragten bestellen, die oder der neben dem Kirchenvorstand besondere Verantwortung für die laufende Bauunterhaltung der Gebäude wahrnimmt. Baubeaufträge können auch für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam bestellt werden.
- (2) Der Stadtkirchenverband bietet jährlich im Rahmen eines Baubeauftragstreffens die Schulung und Fortbildung sowie die Möglichkeit zum Austausch und Gespräch zu Fachthemen an.

### **§ 22 Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen**

- (1) Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuweisungen gelten § 27 FAG und § 16 FAVO.
- (2) Zuweisungen können, auch wenn sie bereits verbraucht sind, darüber hinaus nach § 89 Abs. 2 KonfHOK zurückgefordert werden.

### **§ 23 Beteiligung an Wirtschaftsbetrieben**

Der Stadtkirchenverband ist Anteilseigner an folgenden Gesellschaften:

- Comramo IT Holding AG (vormals KID)
- Pro Beruf gGmbH
- Jugendwerkstatt Garbsen gGmbH
- Diakonisches Werk Hannover gGmbH

und darüber mittelbar an den

- juniver Jugendberufshilfe Diakonie Hannover gGmbH  
(vormals Werkstätten Stadtkirchenverband Hannover gGmbH) und
- Diakoniestationen Hannover gGmbH

Weitere Anteile an Gesellschaften mit kirchlichem Auftrag können durch Haushaltsbeschluss erworben werden. Ansonsten ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Stadtkirchentages einzuholen.

## **Abschnitt 4:** **Finanzwirtschaft des Stadtkirchenverbandes und der Kirchengemeinden**

### **§ 24 Grundsätzliche Bestimmungen**

Der Stadtkirchenverband überwacht unterjährig seine eigene Finanzwirtschaft und die seiner Kirchengemeinden. Durch die laufende Überwachung der Finanzplanung soll die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushalte sichergestellt und verhindert werden, dass kirchliche Körperschaften in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

### **§ 25 Finanzwirtschaft des Stadtkirchenverbandes**

- (1) Der Stadtkirchenvorstand überwacht die Finanzplanung des Stadtkirchenverbandes mit Hilfe der Stadtkirchenkanzlei und berichtet dem Stadtkirchentag.
- (2) Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann es der Stadtkirchenvorstand von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen

oder Aufwendungen geleistet werden. Eine Haushaltssperre darf nur nach einer Verbesserung der finanziellen Situation aufgehoben werden.

- (3) Der Stadtkirchenvorstand wird ermächtigt, genauere Vorschriften über die Verhängung von Haushaltssperren zu erlassen. Er kann regeln, inwieweit Genehmigungsbefugnisse auf die Stadtkirchenkanzlei delegiert werden.

### **§ 26 Finanzbeauftragte der Kirchengemeinden bzw. der übergemeindlich-funktionalen Einrichtungen**

Jede Kirchengemeinde oder jeder Zuweisungsbereich soll eine Finanzbeauftragte oder einen Finanzbeauftragten bestellen. Diese oder dieser sollen nach Möglichkeit ehrenamtliches Mitglied des Kirchenvorstandes oder des jeweiligen Zuweisungsbereiches sein.

### **§ 27 Finanzwirtschaft der Kirchengemeinden**

- (1) Der Stadtkirchenvorstand im Zusammenwirken mit dem Finanzausschuss des Stadtkirchentages kann im Interesse der Einhaltung der Finanz- und Stellenrahmenplanung und einer gesicherten Haushaltsführung Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen.
- (2) Sobald sich im Rahmen der laufenden Haushaltsüberwachung einer Kirchengemeinde abzeichnet, dass Haushaltsansätze überschritten werden und die absehbaren Mehraufwendungen nicht durch Einsparungen oder Mehrerträge gedeckt werden können und die weitere Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordern, kann der Stadtkirchenvorstand es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob die Kirchengemeinde weitere Verpflichtungen eingehen oder Aufwendungen leisten darf. Das gilt auch für außerordentliche Haushalte. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre darf nur nach einer Verbesserung der finanziellen Entwicklung aufgehoben werden. § 25 Abs. 3 gilt im Verhältnis mit den Kirchengemeinden entsprechend.
- (3) Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so hat die Kirchengemeinde auf Verlangen des Stadtkirchenvorstandes ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages künftig vermieden werden soll.
- (4) Der Stadtkirchenvorstand kann die vollständige Zahlung von Grund- und Ergänzungszuweisungen an Kirchengemeinden, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen, von der Vorlage des Konzeptes abhängig machen.

## **Teil 4** **Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Bekanntmachung**

Die Finanzsatzung wird nach Beschlussfassung im Stadtkirchentag den Mitgliedern des Stadtkirchentages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften (Kirchenvorstände) im Stadtkirchenverband schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kassenraum (oder Zentrale) der Stadtkirchenkanzlei zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Die Finanzsatzung mit ihren Anlagen tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung mit ihren Anlagen außer Kraft.